Dienstag den 6. Februarii 1759.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation, und auf Dero specialen Befehl.

Num. VI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Mens- und Märckschen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Erneuertes Andencken eines weltberühmten Kaufmanns *Ludewigs de Geer*, oder Geschichte und kurtze Lebensbeschreibung desselben.

Fortsetzung.

VI. Man solte aber fast Ursache zu zweifflen haben, welches am meisten an diesem Manne zu bewunderen wäre, die besondere Gaben der Klugheit und des Verstandes, welche Er in Erwerbung eines so grossen Vermögens an den Tag geleget, oder das großmüthige und Christlich-gesinnte Hertz, das er in dem Gebrauch und Anwendung dieser irrdischen Güter zu

erkennen

erkennen gegeben; zur gnugsamen Ueberzeugung, daß er zwar ein beglückter und dabey rechtmässiger Besitzer so grosser Schätze wäre, ohne doch selber von ihnen als ein Gefangener in einer finstern Höle besessen zu werden. Dan in was für einem hohen Grad er diese letzte so seltene Eigenschaft gehabt habe, wollen wir bald umständlicher zeigen, wan wir zuvor noch mit wenigem werden erinnert haben, durch welche Mutel und Wege er zu einem so ausserordentlichen Vermögen in zeitlichen Gütern gelanget sey, und wie weit sich dieses erstrecket habe.

VII. Aus denjenigen Worten, welche wir bereits aus den angeführten Schriften des berühmten Huetius und des von Falbruck, eines gewesenen Reformirten Predigers zu Rees im Clevischen Lande, vor Augen gestellet haben, kan schon einiger Massen gesehen werden, wie es mit der Erwerbung gedachter Güter zugegangen, und daß die Ertzgruben in dem Königreiche Schweden vor diesem Manne, so zu reden, rechte Fundgruben eines unbeschreiblichen Reichthums geworden. Es war schon von langen Zeiten her bekannt gnug gewesen, daß ein grosser Theil der Nordländer, insonderheit aber das Königreich Schweden unter der Erden vortrefliches Kupfer hegete; man hatte auch davon zu allen Zeiten einigen Nutzen geschöpfet. Es war aber dieser bishero bey weitem nicht so groß und einträglich gewesen, als er wol hätte seyn können, wan der behörige Fleiß und die nöthige Mittel wären angewendet worden. Daß aber solche noch zur Zeit waren unterlassen gewesen, hieran mogte theils die Ungewißheit Schuld seyn, daß würcklich so grosse Schätze daselbst unter der Erden, ich sage eine so grosse Menge dieses in seiner Art allerbesten, und so wol zu Krieges- als Friedens-Zeiten nöthigen Metals, verborgen sey: oder auch eine Muth- und Lust-lose Furcht etwas zur Erfindung nützlicher Dinge zu wagen, und gleichsam auf das Spiel zu setzen, wo nicht gar eine nachlässige Schläfrichkeit mogte verhindert haben, daß sich einige tüchtige Unternehmer, oder so genannte Entrepreneurs daselbst eingefunden hätten.

VIII. Diesem Ludewig de Geer konte solches als einem aufmercksamen Nachforscher aller nützlichen, so wol natürlicher als anderer Dinge nicht unbekannt seyn; auch gebrach es ihm, wie fast allen seinen Landsleuten im Lüttischen Lande, an keiner fast angebohrnen Fähigkeit, durch Grabung der Mineralien, oder anderer unterirrdischen zum menschlichen Gebrauch dienenden Sachen etwas zu versuchen. Bey welcher Gelegenheit aber, und wo; in Holland, oder in Schweden selber, er mit einigen Ministern oder Unterthanen dieser Crone am ersten sey bekannt geworden, und daher Anlaß genommen, eine Vorstellung hierüber zu thun, solches kan ich nicht so eigentlich wissen, dieses aber mit Gewisheit versichern, daß er einen Antrag gethan, die dortigen Bergwercke, welche zum Vortheil des Reichs, und also des gemeinen Besten mit der Zeit ein weit grösseres und mehres, als bishero geschehen, abwerffen könten und auch unfehlbar würden, in einen gantz andern Stand zu setzen, dabey zu erweitern, und überdem noch vieles, das unbekannt geblieben, zu entdecken, mit dem Erbieten, daß er bereits von nun an, daferne man dieselbe ihm vor eine gewisse die bisherigen jährlichen Einkünfte zimlich übertreffende Summe verpachten wollte, dieser Crone und zugleich der gantzen Nation keinen geringen Vortheil unter GOttes Segen und Beystand zu verschaffen gedächte.

IX. Es ist gar kein Wunder, daß unser Ludewig de Geer, mit diesem Antrag Gehör gefunden, insonderheit zu einer Zeit, da man auf schwedischer Seite in einen schwehren und kostbaren, nemlich in den so genannten dreyßigjährigen Krieg hier in Teutschland verwickelt war, wo man ungeachtet aller Vortheile dennoch immer auf Vermehrung der Einkünfte und des benöthigten Geldes sahe, an dergleichen Unternehmungen aber desto weniger gedencken konte, je mehr die Nation selber zu allerley Krieges-Diensten, so wol zu Wasser als zu Lande muste angehalten werden. Es war zu den Zeiten der Königinn Christina, die ihrem weltberühmten Vater Gustavus Adolphus, nachdem dieser bey Lützen unweit Leipzig im Jahr 1632 umgekommen, gefolget war, und welcher dieses damals, als sie noch zu keinen so ausschweiffenden Gedancken gerathen, fast eigen zu seyn schiene, daß sie nicht nur allen Gelehrten, sondern auch allen Künstlern und Erfindern in natürlichen Sachen, von was für Nation sie wären, sich ungemein gewogen erzeigete, wie einem jeden Geschichtkündigen bekannt ist.

X.

X. So geschahe es dan gar leicht, daß diesem klugen und behertzten Entrepreneur, daß ich so rede, die Kupfer-Bergwercke in gantz Schweden ordentlich verpachtet wurden (****), und er dadurch auf eine höchst-rühmliche Weise Gelegenheit fand, nicht nur der Crone vor das gegenwärtige einen erklecklichen Vortheil, sondern auch vors zukünftige, wan einmal der Weg recht wäre gebahnet worden, ungemein grössere Intraden aus diesem unterirrdischen Mineral-Reiche der Natur zu wegen zu bringen, dabey unzehligen Menschen Arbeit und Unterhalt, sich aber selber auf eine erlaubte und löbliche Manier die grösten Reichthümer zu verschaffen.

XI. Was dieses letzte betrift, solches kan man unfehlbar aus dem Verfolg der Sachen, und aus den ferneren Unternehmungen des Mannes schliessen, welche so beschaffen, daß sie die Eigenschaft und das Vermögen eines privaten Menschen weit übersteigen, die er doch alle mit Consens und Zustimmung so wol der Herren General Staaten, als der Schwedischen Crone zur Verwunderung von gantz Europa zu Stande gebracht, und so viel an ihm gelegen, auch glücklich vollführet hat. Solches bestehet fürnemlich darin, daß er eine Flotte von zwantzig wol außgerüsteten Krieges-Schiffen, die er theils gekauffet, theils geheuret, theils auch selber hatte verfertigen lassen, in die See gebracht. Die Ursache und Gelegenheit hierzu hatte Dänemarck gegeben. Dan nachdem dieser Ludewig de Geer durch Entdeckung und Grabung so vieler Metallen einen ungemein grossen Handel aus Schweden nach Holland, Engeland, und übrige Europäische Reiche zu wege gebracht hatte, die Nordischen Schiffahrten vermehret, und die mit so vielen Waaren beladene Schiffe nothwendig den Sund muste durchpassiren lassen, woselbst der gewöhnliche und jährlich ein grosses eindringende Zoll der Crone Dänemarck zustehet, hatten die Zoll-Einnehmer auf Befehl des Dänischen Hofes den Zoll ungemein erhöhet, und nachdem ihnen ein und andermahl war gewüfahret worden, hatten dieselbe durch so grossen Nutzen, wie Huetius in angeregter Stelle redet, angekörnet, denselben immer mehr und mehr gesteigert.

XII. Hierüber als sich unser de Geer mehr als einmahl nachdrücklich beschwehret, keine Milderung aber, sonderlich bey damaligen Zeiten, als man Dänischer Seite die grosse Progressen und Vortheile der Schweden in Teutschland schon lange mit schelen Augen angesehen, so leicht zu hoffen hatte, wurde er endlich des Dinges müde. Kurtz zu reden, es entstund hieraus im Jahr 1644 ein zwar kurtzer aber doch heftiger Krieg, indem die Schweden so wohl andere ihnen angethane, als auch diese Beschwerden, so dem de Geer beständig gehäuffet wurden, rächen, unser grosse und behertzte Handelsmann aber das seinige mit Zustimmung der Schwedischen Crone, wie bereits oben ist erinnert worden, zu Wasser mit so vielen angeschaften Krieges-Schiffen contribuiren wolte, währender Zeit daß die Schwedischen Generale, der Graf von Horn, und insonderheit der berühmte General Torstenson, jener aus Schweden, dieser aber aus Teutschland den Dänen zu Lande auf den Leib (*****) fallen würden.

XIII.

(****) Hieher gehören die zuvor aus des Herrn Huetius Commentario angeführte Worte, wan er von diesem Manne saget, daß er gehöret habe auf seiner Reise nach Schweden nach der Königinn Christina, als er an den Sund gekommen, redemtis ante aliquot annos Suecorum ærarii fecturis quæstuosissimas mercaturas fecisse; der Herr de Geer habe die Schwedischen Kupfer-Bergwercke gepachtet, und eine sehr einträgliche Handlung getrieben. Ein gleiches geben die droben angeführte Worte des Peters von Fallbrück nicht undeutlich, obschon nur mit kurtzer Ausdrückung zu erkennen.

(*****) Gottfried Schultze in seiner zu Franckfurt gedrückten neu augirten und continuirten Chronica Tom. I. pag. 396 schreibet hievon so: "Den 17 Januarii (nemlich des "Jahrs 1644) kam Louys de Geere mit etlichen theils erkauften, theils gemieteten holländischen Schiffen auf der Elbe bey und um Glückstadt an, und berichtete, daß der "General Feld-Marschall Gustav Horn mit 16000 zu Fuß, und 4000 zu Roß in Schonen fallen wolte; der führete auch 60 Stücke mit" Bey Glückstadt, wovon hier der Geschichtschreiber redet, daß de Geer sey angekommen, stund damals der General Torstenson, um gesammter Hand das Werck anzugreiffen, und einen raisonablen Frie-

XIII. Wie dieser Krieg geführet, und wie endlich durch Zwischenkunft anderer friedliebenden Potentaten derselbe sey beygeleget (******) und zugleich eine gewisse, aber dabey gemilderte Verordnung wegen Erhebung des Zolls von den Geerischen Kaufschiffen feste gesetzet worden, solches, weil es eigentlich zu unserm Zweck nicht gehöret, übergehen wir hier mit Stillschweigen. Doch können auch diejenigen Scribenten, welche wir unten unsers fürtreffelichen Mannes halber anführen, nebst einigen andern, hierüber nachgesehen werden. Gnug ist es, daß hieraus erhellet, zu was für ungemeinen Reichthümern dieser Mann durch seinen eigenen Fleiß und hertzhafte Bemühung unter GOttes Segen müsse gekommen seyn, die aber durch den Gebrauch und Anwendung seines recht fürstlichen Vermögens, wie wir nun auch hören werden, noch weit übertroffen worden.

---

den samt Aufhebung aller Plackereyen gegen die Geerische Handels-Schiffe zu erzwingen.

(******) Dieser de Geer hat dadurch erlanget, daß seiner in den Geschichtbüchern des vorigen Jahrhundert zum öftern nicht minder als eines grossen Feldherrn oder Fürsten erwehnet wird. Ich will dieselben hier kürtzlich nennen, und deren Stellen anweisen, weil sie vielleicht den wenigsten mögen bekannt, andern aber unwissend seyn, was der daselbst erwehnte Geer oder Gerius fur ein Mann sey gewesen, die meisten aber bey etwahiger Erblickung dieses Namens ohne ferneres Nachdencken bleiben. Den gantzen Krieg selber hat der ehmalige sehr berühmte Straßburgische Professor Johannes Henricus Boeclerus beschrieben. Der Titul des Buches heisset: Historia Belli Sueco-Danici. Opus posthumum. Argentorati CIↃ IↃ CLXXIX. in 8vo. Siehe daselbst von unserm de Geer Libr. I. pag. 62. 63; ferner pag. 120 und 122; wie auch 126, woselbst erinnert wird, daß de Geer damals sich meistentheils zu Enckhuysen in Holland zur Besorgung der Krieges-Schiffe und anderer Anstalten aufgehalten habe; weiter pag. 127 und 128; hernach auch Libr. II. pag. 204 und 206. Ferner kan von den Verrichtungen des de Geer gesehen werden Johannes Loccenius, Historiæ rerum Suecicarum, so zu Upsal in Schweden im Jahr 1662 ans Licht gekommen, Libr. IX. pag. 676, wo erwehnte Flotte gar bis zu 32 Krieges-Schiffen vergrössert wird. Sed operam lusit (nemlich rex Daniæ) quum jam, heissen die Worte des Loccenii, Reginæ cura, & *Gerrii* industria conducta classis Batava XXXII. navium, &c. Doch die übrigen reden durchgehens von 20 Schiffen. Arnoldus Montanus, 't Leeven en Bedryf der Prinsen van Oranje Parte III. pag. 304. Maer *Louys de Geer* van de Schweedse Konigin *Christina* afgevaerdigt, kreeg met bewilligung der Staaten in de twintig Oorlogs-Schepen by malkander. Onder 't beleit des Ammiraels *Martyn Thysson* settense uyt 'Vlie de Elve op onder Glukstad: und wie es weiter daselbst, was das Gefechte betrift, davon wir hier nicht zu handeln haben, lautet. Die Fortsetzung wird folgen.

Joh. Hildeb. Withof.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg

Die Erbgenahmen des abgelebten Kaufhändlers Joh. Henrichs zu Goch, wollen den 1ten Februarii a. c., Nachm. um 4 Uhr in den 3 Cronen aida, zum freywilligen Verkauf öffentlich anhangen, und 14 Tage hernach dem meistbietenden zuschlagen ihre elterliche Behausung nebst zwey Stücken Bauland, Graspaß und Kohlgarten; Liebhabere können sich auf bem. Zeit und Stunde melden, und ihren Vortheil thun.

Es sollen von dem Hofes-Gerichte zu Rahde auf der Volme, ad instantiam des Herrn Adv. Bercken einige bey der Wittiben und Erben Volmann zu Borlinghausen exequirte Gereide, als Bettwerck, Zinn, Messing und Eisenwerck auf den 10 Febr. a. curr., Vorm. um 10 Uhr binnen Ludenscheid an des Actuarii Spannagels Behausung, dem meistbietenden verkauft werden; wes Endes sich Lusttragende Käuffer alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen können.

Anhang.

Anhang

Num. VI. Dienstag den 6 Februarii 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligenz- Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Da in denen vorigen Verkaufs-Terminen des Hiltrops Hauses keine Käufer erschienen, und dann einige Creditores pro novo termino subhastationis desselben angestanden; so wird pro novo & ultimo termino der 15ten Febr. anberahmet und solches zu dem Ende bekant gemacht, damit Lusttragende zum Ankauf, sich in dicto termino, Nachm. um 2 Uhr beym Stadtgericht zu Bochum einfinden und ihren Vortheil suchen können.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit männiglich zu wissen, was massen in Sachen Joh. Georg Hansbergen contra Eheleuten Theod. Then Brinck, ingefolge gerichtlichen Bescheides ratione restantis judicati, den zwischen der Linde, und Heydbergischen Thor gelegenen, denen Eheleuten Brinck zugehörigen Garten, nachdem solcher vorher in eine Taxe gebracht, und auf 40 Rthlr gewürdiget worden, öffentlich distrahiret werden soll; Als subhastiren wir und stellen zu jedermänniglichen feilen Kauf obgeb. Garten, so wie solcher mit mehrerm in der Taxe beschrieben, mit der taxirten Summe der 40 Rthlr, citiren und laden auch diejenige, so Belieben haben mögten solchen Garten zu erkauffen, auf den 15ten Martii, 10 Maji und 5 Julii, allemahl Nachm. um 4 Uhr, auf der Stadtwaage hieselbst peremtorie, daß dieselbe in angesetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewärtigen sollen, daß in letzterm Termino den Garten dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Uhrkundlich unseres beygedruckten Insiegel und eigenhändiger Unterschrift. So geschehen und gegeben Cleve im Landg. den 18 Jan. 1759.

(L. S.) Sethmann, Rittmeier. H. P. Gesellschap J. S.

Die Erben des zu Orsoy verstorbenen Königl. Zoll-Einnehmers Zahn sehen sich gemüssiget zu völliger Außeinandersetzung der Erbschaft, ihren zu Eversahl Fürstenthums Meurs gelegenen einträglichen frey allodialen so genannten Bonerts Hof freywillig, jedoch öffentlich in 2 Terminen, nemlich auf den 12 und 26 Februarii, so dann 12 Martii, allemal Nachm. um 2 Uhr im Sterbhause daselbst, zum Verkauf anzuhangen: Lusttragende können sich alsdann daselbst einfinden und nähere Umstände davon im Sterbhause vernehmen.

Ad instantiam Mandatarii derer Armen Vorsteher bey St Patrocli Kirchen in Soest, soll ad effectum rei judicatæ nach Anweisung der Edictal-Citation, so zu Soest, Lippstadt und Oestinghausen affigiret worden, das Wohlgemuthsche Wohnhaus, so in Soest allernechst der Wittiben Schulenbergs und des Buchbinders Hundius Häusern gelegen, und per Taxatores juratos zu 133 Rthlr 50 st. gewürdiget worden, den 13 Jan., 13 Martii und 13 Maji a. c., an der Königl. Gerichtsstube, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden. Creditores, so daran Spruch und Forderung haben, müssen demnach sub pœna præclusionis in dictis terminis ihre Forderungen liquidiren und justificiren; Lusttragende Ankäuffere aber können sodann sich gleichfals melden, die Vorwarden beym Protocoll einsehen, und der meistbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen.

Am 10 Februarii c., sollen 22 Numern grob Büchenholtz aus dem im Amt Iserlohn gelegenen so genannten Wienecker Holtz, auf dem hochadlichen Hause Hemer, morgens um 10 Uhr, dem meist- und letztbietenden verkauft und zugeschlagen werden; wes Endes sich Lusttragende einfinden, und unter dabey bekant zu machenden Bedingnißen ihren Vortheil suchen können.

Pro obtinendo judicato soll ad instantiam Hn Adv. Rochol jun. q. Mandatarii der Jfr. Blankenzgel hieselbst, in Sachen gegen die Jfr. Burg, das der letzten zustehende und auf hiesigem, so genannten Kunckelmarckte allernechst des Kaufh. T. Stuten und Fleischhauer Böddeckers Häusern kentlich gelegenes Wohnhaus, nebst denen dazu gehörigen 2 Kirchenständen in St. Petri

Kirchen

Kirchen, und 8 Begräbnissen aufm Kirchhofe, so per Taxatores zu 201 Rthlr gewürdiget, verkauffet werden. Zufolge Edictal-Citation, so zu Lippstadt und Oestinghausen angeschlagen, worden, werden alle und jede, so ein dingliches Recht, oder sonsten einige Anforderung daran zu haben vermeinen, hiemit peremtorie abgeladen, um ihre Gerechtsame cum justificatoriis den 11 Febr., 12 April und 12 Jun. a. c. beym Königl. Großrichter in Soest, ein- und vorzubringen; diejenige aber, so ged. Wohnhaus cum pertinentiis an sich zu handlen gesonnen, können in praedictis terminis gleichfals erscheinen, und nach denen beym Protocoll einzusehenden Vorwarden den Kauf schliessen, oder gewärtigen, daß beym Ablauf der letzten präclusivischen Frist niemand weiter dagegen gehöret werden solle.

III. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Es hat der Glaßmacher Meister Gerhard Scholl ein Stück Land vor eine gewisse Summa Geldes von Martin Neumann an sich gekauft; wer daran etwas zu prätendiren hat, muß sich bey gemeltem Ankäuffer melden, sonsten nach Verfliessung einer sechs wochiger Frist, die Kaufgelder außgezahlet werden sollen.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Demnach der Glaßmacher Joh. Evert Hambeck zu Lieve, sein vorm Heydbergischen Thor daselbst gelegenen Garten, an die Wittibe Leumen verkauft, und der Kaufschilling nechstens abgeführet werden soll; als müssen diejenige; so daran ein dingliches Recht, Außgang oder sonsten etwas zu fordern haben, sich innerhalb 6 Wochen beym Magistrat daselbst, sub poena perpetui silentii, melden.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Die Eickelsche Weyde-Geerben wollen unter Assistenz des Hrn Richters von Deutecom ihren Fischteich, die Mitteldecke genannt, plus offerenti, auf einige Jahren verpachten, und kan derselbe auf den 11 Februarii a. c., angetreten werden; Liebhabere können sich in Termino den 6 Febr. c. a. an des Hrn Mernas Behausung, Nachm. um 2 Uhr einfinden, die Conditiones anhören und den Zuschlag gewärtigen.

Ein Edl. Magistrat der Stadt Rees ist vorhabens auf den 25 Jan. und 10 Febr. folgende Weydenländereyen dem meistbietenden publice zu verpachten, als 1) die Verckensweyde. 2) die Legte vom Bruch. 3) das Meerbruch, und 4) das dritte Block vom Kartenbusch; die dazu Lust haben, können sich in obgem. Terminis, allemahl Vorm. um 10 Uhr aufm Waysenhause alda einfinden und ihren Vortheil suchen.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach über die repudiirte Nachlassenschaft des verstorbenen Bürgermeistern Bickel zu Sonsbeck, Concursus Creditorum eröfnet, und von dem angeordneten interims Curatore Lit. Bordelius derer Creditorum gebührende Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, fort diesem Suchen statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Sonsbeck, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, alle und jede, so an ged. Bürgermeistern Bieckel nachgelassenes Vermögen eine recht beständige Forderung haben von Landgerichts wegen peremtorie citiret und abgeladen, um à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, endlich auf den 30 Martii a. c. vor hiesigem Landgericht in gewöhnlicher Gerichtsstelle, entweder in Persohn, oder durch gnugsam bevollmächtigte Mandatarios, zu erscheinen, ihre Forderungen wie sie solche mit untadelhaften, in originali zu producirenden documentis, verificiert werden können ad Acta anzuzeigen, deshalb mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung rechtlicher Erkäntniß und locum in abzufassendem Prioritäts-Urthel zu gewärtigen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Gegeben Xanten im Landgericht den 19 Jan. 1759.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuß. Adders-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.